

**Arbeitgeber darf nicht einseitig handeln!**

# Notdienstvereinbarung

**nur nach vorheriger Abstimmung mit ver.di  
– lasst euch nicht verunsichern! –**

**Eine einseitige Verpflichtung von Beschäftigten zur Verrichtung von Notdienstarbeiten ist rechtswidrig – sie unterläuft das Streikrecht der ver.di und der Beschäftigten!**

(u.a. ArbG Essen v. 24.07.2003).

In Arbeitskämpfen (Warnstreiks/Streiks) darf der Arbeitgeber sogenannte **Notdienstarbeiten** nicht einseitig organisieren und **einzelne Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hierauf verpflichten!**

(BAG v. 30. 03.1982–1 AZR 265/80 und LAG Hannover v. 01. 02.1980–2 Sa 110/79 sowie v. 22.10.1985–8 Sa 32/85).

Notdienstarbeiten dürfen zudem nur zum Erhalt der Substanz des Eigentums, zur Abwehr von Schäden an Betriebsmitteln oder zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern sowie zur Gefahrenabwehr vereinbart werden!

**Notdienstarbeiten dienen jedoch nicht zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes** und dürfen nicht in diesem Zusammenhang vom Arbeitgeber eingefordert werden!

(BAG v. 30.03.1982–1 AZR 265/80)

Die **Regelung eines arbeitskampfbedingten Notdienstes ist** –zumindest zunächst– **gemeinsame Aufgabe** des Arbeitgebers und **der streikführenden Gewerkschaft.**

(BAG v. 31.01.1995–1 AZR 142/94)

**Arbeitgeber hat kein Weisungsrecht!** Während des Streiks ruht das Arbeitsverhältnis. Arbeitnehmer/innen brauchen in dieser Zeit keine Arbeitsleistung zu erbringen **und unterliegen nicht dem Direktionsrecht des Arbeitgebers.** Ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht für die Dauer des Streiks nicht. Gewerkschaftsmitglieder erhalten Streikunterstützung.

**Lasst Euch nicht Einschüchtern! Streikrecht ist Grundrecht (Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz) – unterstützt streikende Kolleginnen und Kollegen!**

